

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Private Versicherungsunternehmen. — Urkundenstempelgesetz. — Zuckerverbrauchsregelung. — Musterung. — Erbschaften. — Reichsreisebrotmarken. — Sonderzulagen. — Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel. — Oberhessischer Viehhändlerverband. — Ausweislisten. — Walnussöl. — Schulbücher. — 8. Kriegsanleihe. — Eide. — Gemeindegefälle für 1917. — Kriegsteuerungsbeihilfen. — Kreisabdeckerverzeichnisse. — Belohnung. — Ausgabe von Süßstoff.

## Bekanntmachung

betreffend Anzeigen auf Grund des § 115 Abs. 1 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen.  
vom 12. Mai 1901.

Im Jahre 1917 haben nachbenannte Versicherungsunternehmen angezeigt, daß sie ihre Geschäfte im Gebiete des Großherzogtums Hessen betreiben wollen:

1. „Silke“, Vertragsgesellschaft deutscher Lebensversicherungsunternehmen A.-G. in Stuttgart;
2. Central-Kranken-Sterbekasse für männliche Arbeiter aller Berufe Deutschlands in Weizen;
3. Aachen-Leipziger Versicherungs-Mitgliedschaft in Aachen, Geschäftsbetrieb auch auf Wasserleihungsschäden erweitert.

Darmstadt, den 6. Februar 1918.  
Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Sombertgl.

## Bekanntmachung

Bez.: Die Ausföhrung des Urkundenstempelgesetzes vom 12. August 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1910; hier: die Erhebung der Stempelabgaben für Fahrräder.

Unter Hinweis auf Artikel 33 des obigen Gesetzes wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß der Stempelbetrag für

Fahrräder für das Rechnungsjahr 1918 (d. i. die Zeit vom 1. April 1918 bis 31. März 1919) im Monat März 1918 an allen Verwaltungen, vormittags von 9—12 Uhr, auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde, Zimmer 9, zu entrichten ist. Wir fordern hiermit alle Besitzer von Fahrrädern, die diese nach den gegenwärtigen Kriegseinstimmungen noch benutzen dürfen, auf, die Stempelabgabe unter Vorlage der Radfahrkarte zu entrichten. Sollte die Entrichtung der Abgabe im Wege der Posteingahlung erfolgen, so sind die Geldbeträge stets ganz frei einzusenden, auch müssen die frühesten Radfahrkarten mit eingeschickt werden.

Wer bis zum 31. März 1918 von der Entrichtung der Abgabe befreit ist, hat erneutes Befreiungsgesuch binnen gleicher Frist bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes oder in der Stadt Gießen dem Polizeiamt vorzubringen. Hierbei ist die früher erteilte Radfahrkarte und der letzte Staatsnummerzettel (2 Blätter) vorzuliegen. Befreiungsanträge, die nach dem 1. April 1918 gestellt werden, können keine Berücksichtigung mehr finden. Die Stempelabgabe wird von all denjenigen Personen, die ausdrücklich unteres Regiments zur Zahlung verpflichtet sind, erbeten, ob sie bisher die Abgabe entrichtet haben oder von derselben befreit waren, beigetrieben werden, falls die von ihnen benutzten Fahrräder nicht bis spätestens 31. März 1918 unter Rückgabe der Nummerplatte bei uns abgemeldet worden sind. Auch wird die Bestrafung der Schamigen auf Grund des Urkundenstempelgesetzes erfolgen.

Gießen, den 4. März 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Uffinger.

Bez.: Wie oben.

An das Großh. Polizeiamt Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie wiederholt voröffentlich.

Die bei Ihnen eingehenden Gesuche um Befreiung von der Stempelabgabe wollen Sie zunächst sammeln und in Verzeichnisse zusammenstellen und diese Verzeichnisse nebst den letzten Radfahrkarten der betr. Radbesitzer, dem Steuerzettel und etwa sonst noch vorhandenen Nachweisen bis zum 20. März 1918 an uns einreichen. Die Einträge in die Verzeichnisse sind in der Reihenfolge der Nummern der Radfahrkarten zu vollziehen.

Gießen, den 4. März 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Uffinger.

Bez.: Zuckerverbrauchsregelung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 5) wird bekanntgegeben, daß die für den Monat April 1918 zutreffende Zuckermenge in Höhe von 500 Grammen auf den Kopf der Bevölkerung in dem Monat April zur Ausgabe gelangt.

Es können auf die Zuckermarken 50 und 51 je 250 Grammen = 500 Grammen Zucker für April bezogen werden.

Mit Ablauf des 30. April 1918 verlieren diese Marken ihre Gültigkeit.

Wir beauftragen Sie, diese Verfügung ortsbüchlich bekanntzumachen.

Gießen, den 5. März 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

## Bekanntmachung

Bez.: Musterung der im Jahre 1900 geborenen Landsturmpflichtigen.

Die Musterung der im Jahre 1900 geborenen Landsturmpflichtigen ist angeordnet worden, sie findet für die Gemeinden des Kreises wie folgt statt:

In Gießen, Turnhalle der Stadtmädchenschule, Schillerstraße 8.

1. Montag, den 18. März 1918, vormittags 8 Uhr, Altenrod (Bahn), Altenrod (Dumba), Alten-Buseck, Arnoldsrod, Berxrod mit Wümmenod, Leuern, Buchhardsfelden, Zausbringen, Großen-Buseck, Großen-Linden, Hattenrod und Heuchelheim.

2. Dienstag, den 19. März 1918, vormittags 8 Uhr, Klein-Linden, Langgöns, Feilgestern, Volkar, Mainlar, Odenrod, Reiskirchen, Rödgen, Hintershausen mit Kirchberg, Staufenberg mit Friedelshausen, Treis (Dumba), Trose und Wiefeld.

3. Mittwoch, den 20. März 1918, vormittags 8 Uhr, Stadt Gießen und zwar Buchstabe A bis F.

4. Donnerstag, den 21. März 1918, vormittags 8 Uhr, Stadt Gießen und zwar Buchstabe G bis J.

In Lich (Turnhalle).

1. Freitag, den 22. März 1918, vormittags 8 Uhr, Albad, Bellerstein, Bettenhausen, Birklar, Dorf-Gill, Eberstadt mit Arnsburg, Eitingshausen, Garbentisch, Grünlingen, Hausen, Holzheim, Hungen, Inbeiden, Langd, Langsdorf und Lich mit Hof Albad, Koltschhausen und Wäbbschafen.

2. Samstag, den 23. März 1918, vormittags 8 Uhr, Münster, Müschenheim mit Hof-Gill, Nieder-Bessingen, Nonnentoth, Obbornhofen, Ober-Bessingen, Oberhörger, Labertshausen mit Ringelschauen, Rodheim mit Hof Groß, Mühlges, Steinbach, Steinheim, Treis-Dorloff, Lippe, Billingen und Wahrenborn mit Steinberg.

In Grünberg, Gasthaus zum Hirsch.

Montag, den 25. März 1918, vormittags 8 Uhr, Merckshausen, Westersheim, Glimbach, Geilschhausen, Gölbelrod, Grünberg, Harbach, Kesselbach, Lanter, Lindenschuth, Londer, Lumba, Odenhausen mit Hof Wappenberg, Quedborn, Reinschardsheim, Rüdtingshausen, Soasen mit Hollnbach, Weisberg und Wierberg, Stangenrod, Stockhausen, Weidarscham und Weisersham.

Die Landsturmpflichtigen werden hiermit aufgefordert, sich an den vorgenannten Tagen rechtzeitig in den Musterungslökalen einzufinden. Besondere Ladungen ergeben nicht, diese Bekanntmachung gilt als Ladung. Wer sich der Bestellung entzieht, wird bestraft; es kann auch im Falle der Tauglichkeit sofortige Einstellung als unsicherer Landsturmpflichtiger erfolgen. Wer Kräfte oder Kräfte trägt, hat diese im Termin mitzubringen und bei der Untersuchung vorzuzeigen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungslökalen verhindert ist, hat beglaubigtes ärztliches Zeugnis, aus dem der Name und Geburtsdatum ersichtlich sind, bei der Bürgermeisterei seines Wohnortes vorher abzugeben.

Der Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises werden ersucht, diese Bekanntmachung in der üblichen Weise zu veröffentlichen und sich an den in Frage kommenden Tagen mit den Landsturmpflichtigen in den bezeichneten Lokalen einzufinden.

Die ärztlichen Zeugnisse über die infolge Krankheit am Erscheinen Verhinderten wollen Sie mir vor den Terminen im Musterungslökalen abgeben.

Für das Erscheinen aller in den Gemeinden wohnenden Landsturmpflichtigen des Geburtsjahres 1900 wollen Sie sorgen.

Gießen, den 11. März 1918.

Der Bivulvorsitzende der Erbschaftskommission des Kreises Gießen.  
J. B.: Demmerde.

Betr.: Erfasswahlen zur Zweiten Kammer der Stände.

Die Groß. Bürgermeistereien Allendorf (Oda.), Allertshausen, Besterhain, Bersrod mit Winnerod, Beuern, Elmloch, Daubringen, Geilshausen, Göbelrod, Grünberg, Harbach, Kesselbach, Pauter, Vollar, Sondorf, Vunda, Mainzlar, Odenhausen mit Appenborn, Lucaborn, Reinhardshain, Rüttershausen mit Kirchberg, Saagen mit Vollubach, Weitzberg und Wirberg, Stangenrod, Stausenberg mit Friedelshausen, Stodshausen, Treis a. d. Oda., Weidartshain.

Unter Bezugnahme auf Ziffer 80 des Ausschreibens vom 4. Februar 1918 (Kreisblatt Nr. 13) weisen wir Sie zur Bedienung der Wahlvorbereiter und ihrer Stellvertreter darauf hin, daß Großh. Staatsministerium zum Wahlkommisführer den Hr. Regierungsrat Langermann bestellt hat und somit die Zuweisung gemäß genannter Bestimmung pünktlich an ihn (Bestimmungsort: Gießen, Kreisamt) zu erfolgen hat.

Gießen, den 11. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Z. B.: Langermann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Reichsreisebrotmarken.

Auf Grund des § 58 c und d der Verordnung des Bundesrats über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, der Ausführungsanweisung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. August 1917 sowie auf Grund der Anordnungen der Reichsgetreidebestelle vom 25. Januar 1918 Nr. R. M. 510 D wird mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. März 1918 zu Nr. R. d. Z. III. 5607 für den Bezirk des Kommunalverbandes (Kreis) Gießen folgendes bestimmt:

§ 1. Wenn auf Reichsreisebrotmarken Gebäck verabfolgt wird, so muß eine alsbaldige Entwertung der Reichsreisebrotmarken eintreten.

Die Entwertung hat zu erfolgen entweder mittels Kreuzweisen Durchstreichens mit Tinte oder Tintenstift oder mittels Ausdruck eines Stempels „ungültig“.

Es muß jede einzelne Marke entwertet sein; die Entwertung ganzer Bogen Reichsreisebrotmarken durch nur einmalige Durchstreichung ist unzulässig.

§ 2. Die Entwertung haben die Bäcker, Händler, Gast- und Schankwirte und ähnliche Betriebe sofort nach Empfangnahme der Marken vorzunehmen. Verantwortlich für die richtige Vornahme der Entwertung ist in den Gast- und Schankwirtschaften die Person, welche das Gebäck an die Behienung ausgibt.

§ 3. Den Bäckern, Händlern, Gast- und Schankwirtschaften und anderen Gewerbebetrieben, welche Backwaren verkaufen, werden nur diejenigen gezeichneten Marken mit Mehl geliefert, welche ordnungsgemäß entwertet eingeliefert werden. Eingereichte unentwertete Marken bleiben bei Berechnung der zuzurechnenden Mehlmenge außer Betracht. Sollten in einem Betriebe unentwertete Marken vorgefunden werden, so werden diese kurzerhand eingezogen.

§ 4. Diese Bestimmungen treten am 15. März l. J. in Kraft.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 79 Ziffer 12 der Bundesratsverordnung vom 21. Juni 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Gießen, den 9. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Z. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Sonderzulagen für Holzabfuhrverder.

Nach einer heute eingetroffenen Verfügung der Reichsfuttermittelsstelle vom 15. Januar 1918 ist der Kommunalverband ermächtigt, den Vierden, die aus den Wäldern Holz abfahren, das für mittelbaren oder unmittelbaren Heeresbedarf, für Grubenholz, für die Papierfabrikation, für Eisenbahnschwellen und Eisenbahnwaggons, Ästen, Fässer, Holzbohlen und Azetonholz bestimmt ist, Sonderzulagen an Hafer zu bewilligen. Die Zulagen sind an die Holzabfuhrunternehmer nach der Zahl der von ihnen zu leistenden Gespanntage zu verteilen. Der Höchstfuß für Zulagen für Pferd und Gespanntage ist 1,5 Pfund.

Ueber die Zahl der Gespanntage sind von den Holzabfuhrunternehmern Bescheinigungen der Forstreviers- oder Gemeindeverwaltungen zu verlangen. Die Bescheinigungen müssen die Zahl der beschäftigten Pferde und die Gespanntage enthalten und ferner Angaben darüber, von wo, wohin und für welche Zwecke das Holz abgefahren wird. Der Tag der Ausstellung ist anzugeben und die Unterschrift des bescheinigenden Beamten unter Verfühlung seiner Dienststellung oder seines Amtscharakters beizufügen.

Soweit den Holzabfuhrunternehmern eigener Hafer zur Verfügung steht, kann der Hafer nach v o r h e r einzuholender Genehmigung des Kommunalverbandes aus den eigenen Beständen überwiesen werden, andernfalls wird die Zuteilung an Hafer durch den Kommunalverband erfolgen.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehendes sofort ortsüblich bekanntzumachen. Dem Kommunalver-

band sind bis zum 20. l. Mts. kassenmäßige Anträge einzureichen und dabei ausdrücklich zu vermerken, ob den Pferdebesitzern noch ablieferungsspflichtiger Hafer zur Verfügung steht oder ob die Zuteilung durch den Kommunalverband erfolgen muß.

Gießen, den 11. März 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Z. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel; hier: den Betrieb des Gastwirts Ludwig Klingler zu Gießen, Bahnhofsstraße 52 (Hotel Schütz).

Gemäß Beschluß des Kreis Ausschusses vom 26. Februar 1918 wird der Gastwirt Ludwig Klingler zu Gießen (Hotel Schütz) als unzuverlässige Person vom Handel mit Speisen und Getränken ausgeschlossen.

Gießen, den 27. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Z. B.: Pauerermann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Ausschluß des Jakob Weiser, Gießen, Seltersweg 12 und Kirchenplatz 9, als unzuverlässige Person vom Handel.

Gemäß Beschluß des Kreis Ausschusses vom 26. Februar 1918 wird Jakob Weiser in Gießen, Seltersweg 12 und Kirchenplatz 9, als unzuverlässige Person vom Handel mit Gegenständen des täglichen Bedarfs ausgeschlossen.

Gießen, den 28. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Z. B.: Woff.

## Bekanntmachung.

Betr.: Bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Wir weisen wiederholt darauf hin, daß es jedem Landwirt, der Vieh an den Oberhessischen Viehhandelsverband abliefern, frei steht, die Kasse oder Zahlstelle zu bestimmen, auf welcher er sein Geld überwiesen haben will, und daß es im Interesse des Landwirts liegt, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Dazu ist nötig, daß die Landwirte dem Händler, dem sie ihr Vieh zur Ablieferung übergeben, bei der Abgabe sofort sagen, auf welche Kasse sie die Zahlung wünschen. Unsere Händler sind angewiesen, diese Wünsche der Landwirte dem Vertrauensmann bei der Ablieferung des Viehs zu übermitteln.

Neuert ein Landwirt keine Wünsche, so bestimmen wir für die Ueberweisung die dem Wohnort des Landwirts zunächst gelegene Kasse.

Die ländlichen Kassen aber haben nicht das Recht, die Bank zu bezeichnen, von der wir ihnen das Geld überweisen sollen. Viehhändler, welche die Kasse, auf die ein Landwirt das Geld überwiesen haben will, dem Vertrauensmann bei der Ablieferung des Viehs nicht benennen, werden mit Einziehung der Ausweis Karte bestraft.

Gießen, den 7. März 1918.

### Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende:  
Rosenberg.

## Bekanntmachung

Betr.: Die Ablieferung der in die Schlachtviehliste aufgenommenen Tiere.

1. Es ist unzulässig, daß die Landwirte statt der in die Schlachtviehliste aufgenommenen Tiere andere, schlechtere Tiere abliefern. Tiere, die in die Schlachtviehliste aufgenommen sind und trotz Aufforderung nicht abgeliefert, sondern durch andere Tiere ersetzt sind, werden enteignet werden. Die Ablieferung eines anderen Tieres befreit nicht von der Enteignung.

2. Die Viehhändler werden angewiesen, darauf zu achten, daß die in die Schlachtviehliste aufgenommenen Tiere abgeliefert werden. Wer wesentlich andere Tiere zur Ablieferung annimmt, wird mit Einziehung der Ausweis Karte bestraft.

Gießen, den 9. März 1918.

### Oberhessischer Viehhandelsverband.

Der Vorsitzende:  
Rosenberg.

### Bekanntmachung.

Ausweisarten zum gewerbsmäßigen Einkauf von Gemüse.

Am 1. April 1918 erlischt die Gültigkeit der (roten) Ausweisarten. In Zukunft werden braune Ausweisarten ausgestellt werden. Den bisherigen Inhabern der roten Karten geht eine unmittelbare Benachrichtigung von der Landes-Gemüsestelle wegen Erneuerung der Karten zu. Sonstige Bewerber um die Ausweisarten haben sich an das Kreisamt zu wenden.

Mainz, den 6. März 1918.

Hessische Landes-Gemüsestelle  
Verwaltungsabteilung.  
(gez.) West.

